

Verordnung über die diakonische Arbeit im Arrondissement du Jura und über die Diacres

vom 13. Dezember 2012

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 76 ff., 142 Abs. 2, 145a Abs. 2, 145b Abs. 3 und 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der Vorgaben der Kirchenordnung

- a) den diakonischen Auftrag der Kirche und den diakonischen Dienst,
- b) die Aufgaben der Diacres,
- c) die Ausbildung und die Konsekration der Diacres,
- d) die Anstellung der Diacres.

² Sie enthält überdies Empfehlungen an die Kirchgemeinden zum Arbeitsverhältnis der Diacres.

³ Sie gilt für das Arrondissement du Jura.

Art. 2 Geltung für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kirchgemeinden gelten sinngemäss für Gemeindeverbindungen und für das Arrondissement du Jura, soweit diese Aufgaben im sozialdiakonischen Dienst erfüllen.

¹ KES 11.020.

II. Diakonischer Auftrag der Kirche und diakonischer Dienst

Art. 3 Auftrag der Kirche

¹ Die Kirche hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

² Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.

³ Sie erfüllt diesen Auftrag mit einer Vielfalt von einzelnen Diensten, die sich gegenseitig ergänzen.

Art. 4 Diakonischer Auftrag

¹ Die Kirche ist mit ihrem Auftrag in besonderer Weise berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.

² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.

³ Sie setzt sich ein für eine gerechte Verteilung der materiellen und immateriellen Güter.

Art. 5 Diakonischer Dienst

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre Kirchgemeinden erfüllen den diakonischen Auftrag im Arrondissement du Jura im Besonderen mit dem diakonischen Dienst der Diacres und des Centre Social protestant.

² Der diakonische Dienst umfasst Betreuungsaufgaben, ein von der Kirche anerkanntes Engagement in Liturgie, Administration und Diakonie als Zeichen der Liebe von Jesus Christus für alle Menschen.

³ Er hat zum Ziel, die Entwicklung in Staat, Gesellschaft, Kultur und Kirche im Sinn dieses Auftrags zu unterstützen. Er fördert das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Menschen.

⁴ Er gilt allen Menschen, ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, der gesellschaftlichen Stellung, des Glaubens oder der persönlichen Überzeugungen.

⁵ Der Dienst am Wort, der katechetische Dienst und der diakonische Dienst sind gleichwertige Dienste mit unterschiedlichen Aufgaben.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die einzelnen Aufgaben des diakonischen Dienstes richten sich nach den Bedürfnissen der Menschen und der Gesellschaft, den Erfordernissen der gegebenen Situation und den Möglichkeiten der Kirchgemeinden.

² Mögliche Aufgabenfelder sind namentlich

- a) die Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen oder Eltern,
- b) die Begleitung und Beratung von Menschen in besonderen Alters- und Lebenslagen,
- c) die Begleitung und Beratung von Menschen, die aus psychischen, physischen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen benachteiligt sind,
- d) die Begleitung und Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- e) die Unterstützung der sozialen Integration und der Teilnahme und Teilhabe von Personengruppen und Familien unterschiedlicher Nationalität am Leben des Gemeinwesens oder eines Quartiers (sozial-räumliche Arbeit),
- f) das Schaffen von Kontakten und Netzwerken zwischen unterschiedlichen Personen, Gruppen und Institutionen (Netzwerkarbeit),
- g) die Mitarbeit beim Aufbau der reformierten Gemeinde,
- h) die Mitwirkung im Gottesdienst,
- i) die Koordination der Arbeit von Freiwilligen,
- j) die Organisation von Anlässen zur Erfüllung oder Unterstützung des diakonischen Auftrags,
- k) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Aufgabenfeldern.

³ Für die Übernahme der Verantwortung für die Leitung eines Gottesdienstes und für andere gottesdienstliche Handlungen gelten die besonderen Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinerter Personen.²

III. Aufgaben der Diacres

Art. 7 Diacres

¹ Diacres sind Personen, die nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum

² KES 45.010.

Amt des Diacre konsekriert sind.

² Sie sind befähigt, selbständig die Verantwortung für die Erfüllung des diakonischen Auftrags in einer Kirchgemeinde zu übernehmen.

Art. 8 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Diacres erfüllen ihre Aufgaben fachgerecht, zeitgemäss und professionell.

² Sie nehmen die Menschen mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten als Ganzes wahr und begegnen diesen mit Respekt und in Würde. Sie vermeiden unerwünschte oder unangebrachte Nähe, verbale Anzüglichkeiten, herabwürdigende Äusserungen und abschätzigte Bemerkungen gegenüber diesen.

³ Sie tragen Konflikte fair und sachlich aus.

Art. 9 Fachkompetenz

¹ Die Diacres sorgen dafür, dass sie über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

² Sie bemühen sich fortlaufend um hinreichende Kenntnisse der reformierten Theologie und Traditionen sowie der Fachgebiete, Organisationen und Methoden, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind.

³ Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen durch Selbststudium, die Teilnahme an Anlässen oder die Mitarbeit in Projekten, Supervision, Intervision, die Inanspruchnahme besonderer Weiterbildungsangebote, während eines Urlaubs oder in einem andern Rahmen weiterzubilden und ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren.

⁴ Der Synodalrat oder die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kann Richtlinien oder Merkblätter zur Sicherstellung der Fachkompetenz erlassen.

Art. 10 Selbstverantwortung und Rechenschaft

¹ Die Diacres wirken durch ihre Persönlichkeit. Sie sind glaubwürdig in ihrem Auftreten und ihrem Handeln.

² Sie geben sich Rechenschaft über ihre eigene Stellung und ihr eigenes Verhalten im kirchlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen.

³ Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung.

⁴ Soweit nötig oder angezeigt, helfen sie den begleiteten Menschen bei

der Suche nach einer geeigneten Fachperson.

Art. 11 Zusammenarbeit

¹ Die Diacres arbeiten nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und ihrer Arbeitsbeschreibung mit dem Kirchgemeinderat, mit Pfarrerinnen und Pfarrern und mit den Verantwortlichen für andere kirchliche Dienste zusammen.

² Sie arbeiten überdies mit dem Centre Social protestant sowie mit weiteren staatlichen und privaten Stellen zusammen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie sie erfüllen oder sie in ihrer Arbeit unterstützen können.

³ Sie achten die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Personen und Stellen.

Art. 12 Schweigepflicht

¹ Die Diacres tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Glieder der Kirche und Dritte entgegenbringen.

² Sie sind zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

³ Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung von dieser Pflicht, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

IV. Ausbildung und Konsekration

Art. 13 Ausbildung

Die Diacres erwerben ihre Ausbildung am Office Protestant de la Formation der Conférence des Eglises réformées de Suisse Romande (CER).

Art. 14 Bedeutung und Wirkungen der Konsekration

¹ Mit der Konsekration ermächtigt die Kirche Frauen und Männer zur selbständigen Ausübung des diakonischen Dienstes als Diacre nach den Vorgaben der Kirchenordnung, dieser Verordnung und der weiteren für

diese Ämter geltenden Bestimmungen.

² Die Konsekration verleiht die Befugnis zur selbständigen Erfüllung aller Aufgaben der Diakonie und zur Übernahme der Verantwortung für den diakonischen Auftrag der Kirche.

³ Die Konsekration ist einmalig und gilt für die gesamte berufliche Tätigkeit. Sie kann nicht rückgängig gemacht oder entzogen werden.

⁴ Wer konsekriert wird, verpflichtet sich mit einem Gelübde, den Auftrag als Diacre nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen

- a) auf der Grundlage der Heiligen Schrift,
- b) in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen,
- c) nach den Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie oder er steht,
- d) in ökumenischer Verbundenheit sowie in konfessions- und religions-überschreitender Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

⁵ Die Konsekration ist Voraussetzung für die Einsetzung in ein bestimmtes Amt.

Art. 15 Voraussetzungen für die Konsekration

¹ Die Konsekration setzt die Mitgliedschaft in einer reformierten Kirche voraus.

² Als Diacre kann konsekriert werden, wer

- a) über das diplôme de formation diaconale des Office Protestant de la Formation der Conférence des Eglises réformées de Suisse Romande (CER) verfügt,
- b) ein einjähriges Praktikum mit einem Anstellungsgrad von 100 % oder ein zweijähriges Praktikum mit einem Anstellungsgrad von 50 % absolviert hat,
- c) die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes erfüllt.

Art. 16 Verfahren

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Konsekration der Diacres.

² Wer konsekriert werden möchte, unterbreitet der Commission diaconale de l'Arrondissement du Jura ein entsprechendes Gesuch.

³ Das Gesuch enthält

- a) den Ausweis über die absolvierte Ausbildung (Art. 15 Abs. 2 Bst. a),

- b) eine Bestätigung für das absolvierte Praktikum (Art. 15 Abs. 2 Bst. b),
- c) einen Lebenslauf und eine kurze Darstellung der bisherigen Tätigkeiten.

⁴ Die Kommission prüft das Gesuch, klärt die fachliche und persönliche Eignung sowie allfällige offene Fragen ab und empfiehlt dem Conseil du Synode jurassien zuhanden des Synodalrates gegebenenfalls die Konsekration.

⁵ Der Conseil du Synode jurassien stellt dem Synodalrat Antrag. Der Synodalrat teilt diesem seinen Entscheid mit.

Art. 17 Anerkennung der Konsekration durch eine andere Kirche

¹ Der Synodalrat entscheidet auf Antrag des Conseil du Synode jurassien über die Anerkennung einer Konsekration durch eine andere Kirche. Er prüft namentlich, ob diese mit der Konsekration durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gleichwertig ist.

² Er kann eine Ordination oder Beauftragung als Konsekration anerkennen.

³ Die Konsekration durch eine andere Mitgliedkirche der Conférence des Eglises réformées de Suisse Romande (CER) wird anerkannt.

⁴ Die Anerkennung hat die gleichen Wirkungen wie die Konsekration durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

⁵ Für das Verfahren gilt Art. 16 sinngemäss.

Art. 18 Konsekrationsfeier

¹ Die Diacres werden in einem feierlichen Gottesdienst des Arrondissement konsekriert.

² Der Conseil du Synode jurassien betraut eines seiner ordinierten Mitglieder mit der Konsekration.

³ Elemente der Feier sind die Konsekration durch Handauflegen, das Gelübde der konsekrierten Personen, die Übergabe der Konsekrationsurkunde, das Gebet der versammelten Gemeinde, die Fürbitte, der Segen und die Sendung.

Art. 19 Einzelheiten

Der Conseil du Synode jurassien regelt soweit erforderlich die Einzelheiten betreffend die Ausbildung und die Konsekration.

V. *Arbeitsverhältnis*

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinden dürfen nur Personen als Diacres anstellen, die durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nach den Vorgaben dieser Verordnung als Diacre konsekriert sind.

² Sie stellen einen Diacre für den gesamten diakonischen Dienst im Sinn von Art. 5 Abs. 2 an.

³ Die Anstellung und die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Diacres richten sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen der anstellenden Kirchgemeinde.

Art. 21 Ausschreibung der Stellen

¹ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Stellen für Diacres vor einer Neubesetzung in geeigneter Weise öffentlich auszuschreiben.

² In der Ausschreibung sollen die Voraussetzungen und Anforderungen, insbesondere das Erfordernis der Konsekration als Diacre genannt werden.

Art. 22 Einreihung in Gehaltsklassen

¹ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Diacres unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 in die Gehaltsklasse 17 gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern einzureihen.

² Die Einreihung in die Gehaltsklasse 18 wird empfohlen, wenn der Diacre zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllt:

- a) Erarbeiten und Umsetzen komplexer Projekte,
- b) strategische Planung und Koordination,
- c) Teamleitung,
- d) Personalführung.

³ Die Einreihung in die Gehaltsklasse 19 wird empfohlen, wenn der Diacre anspruchsvolle Geschäftsleitungsfunktionen für ein Zentrum, einen Verein oder eine andere Organisation ausübt oder vielfältige und anspruchsvolle Koordinationsaufgaben, insbesondere solche mit interdisziplinärer Ausrichtung, wahrnimmt.

Art. 23 Weiterbildung und Supervision

Die Kirchgemeinden und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen die Weiterbildung und Supervision der Diacres nach Massgabe der besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 24 Weitere Unterstützung und Förderung

¹ Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass die Diacres ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wirkungsvoll wahrnehmen können.

² Sie sorgen für eine klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse in Arbeitsbeschreibungen. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in der Kirchgemeinde und tragen dem Anstellungsgrad des Diacre Rechnung.

³ Sie fördern die Arbeit durch geeignete Massnahmen wie namentlich Mitarbeiter- oder Personalentwicklungsgespräche.

VI. Ergänzendes Recht

Art. 25

¹ Soweit diese Verordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu (Art. 19) keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Diacres sinngemäss die Bestimmungen über die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Sinngemässe Anwendung finden namentlich die Bestimmungen über

- a) die Einsetzung in das Amt,
- b) die Befugnis zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen,
- c) die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung durch den Synodalarat und den Entzug von Rechten,
- d) den Rechtsschutz.

VII. Schlussbestimmung

Art. 26

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbñit*